

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Verordnung vom 19.01.1841 publ. 23.01.1841

Alle vor dem 16. November 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbene noch wirksame Hypotheken und sonstige Realrechte, in Beziehung auf Güter, welche dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Barel unterworfen sind, müssen bei Strafe des Verlustes des durch die Eintragung bedingten Rechts, vor dem 1. Januar 1842 in die seit dem 16. November 1814 bei dem Hypothekenamte zu Barel geführten Hypothekenbücher auf's Neue eingetragen werden.

Diese Eintragung erfolgt kostenfrei auf ein den bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Ingrossationsgesuche gemäß abzufassendes, beim Hypothekenamte zu Barel einzureichendes Renovationsgesuch, in welchem das Datum der früheren Eintragung und der Renovation derselben, wenn solche Statt gehabt, anzuführen ist.

Von der geschehenen Renovation hat das Hypothekenamt dem Schuldner unentgeltlich Nachricht zu ertheilen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Regierungs = Bekanntmachung vom 19. Januar, publ. den 23. Januar 1841.

Bekanntma-  
chung des Bun-  
destages = Be-

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird der nachstehende zum Zweck der Abstellung der unter

den Deutschen Handwerksge-  
fellen eingerissenen Mißbräuche gefaßte Beschluß des Bundestages vom 3. December v. J. hiemittelt bekannt gemacht:

schlusses vom 3. Dec. 1840 zum Zweck der Abstellung der unter den deutschen Handwerksge-  
fellen eingerissenen Mißbräuche.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksge-  
fellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Berrufserklärungen, und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1. den Handwerksge-  
fellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.
2. Solche Handwerksge-  
fellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksge-  
fellen sich durch dauerndes Wohlverhalten  
desselben zur Ertheilung eines neuen Wan-  
derbuchs oder Reisepasses veranlaßt finden  
sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Ver-  
zeichnisse der wegen jener Vergehen abge-  
strafte und in die Heimath zurückgewie-  
senen, so wie der ausnahmsweise zur Wan-  
derung wieder zugelassenen Handwerksge-  
fellen sich gegenseitig mitzutheilen.
4. Jedem Handwerksgefallen sind beim An-  
tritte seiner Wanderschaft die vorstehenden  
Bestimmungen, vor Aushändigung seines  
Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich  
bekannt zu machen, und daß dieses gesche-  
hen, in der Reiseurkunde amtlich zu be-  
merken.
5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen  
Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im  
landesverfassungsmäßigen Wege geschehen,  
und binnen zwei Monaten hiervon bei der  
Bundesversammlung die Anzeige gemacht  
werden.

Zugleich werden sämtliche Localbehör-  
den angewiesen, auf die genaue Befolgung  
dieses Bundesbeschlusses streng zu halten,